

Anlage 24 zum Sachstandsbericht über die Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2014/202)

Einwender: L

Stellungnahme vom: 07.11.2014

Anregung:

Als direkter Nachbar der Potenzialfläche SW1 (Philippsheide) möchte ich mich zum ausgelegten Teilflächennutzungsplan für diesen Teilbereich äußern. Dabei gehe ich auf die "Begründung zum Vorentscheid" ein.

Seite 7: "Mit dem Ziel 10-2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken.

Lt. Angaben auf Seite 21 lag der Anteil des Energieverbrauchs, gedeckt durch Windkraft bereits bei ca. 45%. Das NRW-Ziel wird von Ostbevern bereits heute 300% überschritten. Bereits heute wird auch die Zielsetzung von 30% Energie aus erneuerbarer Energie mit derzeit 80%-Anteil bei weitem übertroffen.

Bei der Neuausweisung von Konzentrationsflächen sollten daher die Verluste und Auswirkungen für die betroffenen Nachbarn besonders gewichtet werden. Der jetzige Planungsansatz, "alle Möglichkeiten im Gemeindegebiet" (S. 21) auszuschöpfen und das indem man die weichen Tabukriterien bis an den Rand des vielleicht noch durchsetzbaren setzt, sollte von der Politik kritisch überdacht werden. Und die Politik hat hier den Gestaltungsspielraum (s.u.).

Seite 7

Außerdem soll das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützt werden

Auch ich bin der Meinung, dem Repowering sollte vor der Neuausweisung von zusätzlichen Flächen und Windanlagen aufstellungen der Vorzug gegeben werden. Die im Repowering liegenden Potenziale werden in der "Begründung" aufgeführt.

- Die Ziele des Landesentwicklungsplans hat Ostbevern bereits übererfüllt und kann sie allein durch Repowering weiter unterstützen

- von daher sollten die Verluste und Auswirkungen für die Nachbarn, sowie die Bestimmungen des Winderlass NRW, auch wenn sie nicht bindend sind besonders gewichtet werden

Seite 11 und 12 weiche Tabuzone und Kontrolle

*...Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ostbevern bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt wurden, um von **vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen**, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.*

....

*Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis **einer politischen Abwägung**, die eine umfassende Beratung voraussetzt.*

....

Kontrolle, ob substanzieller Raum verbleibt

Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen.

Bei diesem Verfahren besteht scheinbar die Gefahr, dass die Vorsorgeabstände so lang reduziert werden und Konfliktsituationen dann wohl in Kauf genommen werden, um doch Möglichkeiten des Baus von Anlagen zu ermöglichen.

Man muss aber ausdrücklich festhalten, dass Hintergrund der Festlegung der weichen Tabuzone der Wille des Rates ist.

Der Rat kann, muss aber nicht, Vorsorgeabstände willkürlich (bis zu einem gewissen Grad) verringern und trägt somit ausdrücklich auch Verantwortung für die benachbarten Anwohner. Er entscheidet, ob er die wirtschaftlichen Interessen von Investoren in Windenergie unterstützt oder ob er den Schutz von Nachbarn und Natur vorzieht.

Seite 55

Laut weiche Tabuzone im Außenbereich (siehe Seite 55):

" Wohnen im Außenbereich muss deutlich höhere Immissionen hinnehmen, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist die ein höheres Störpotenzial mit sich bringt. Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich.

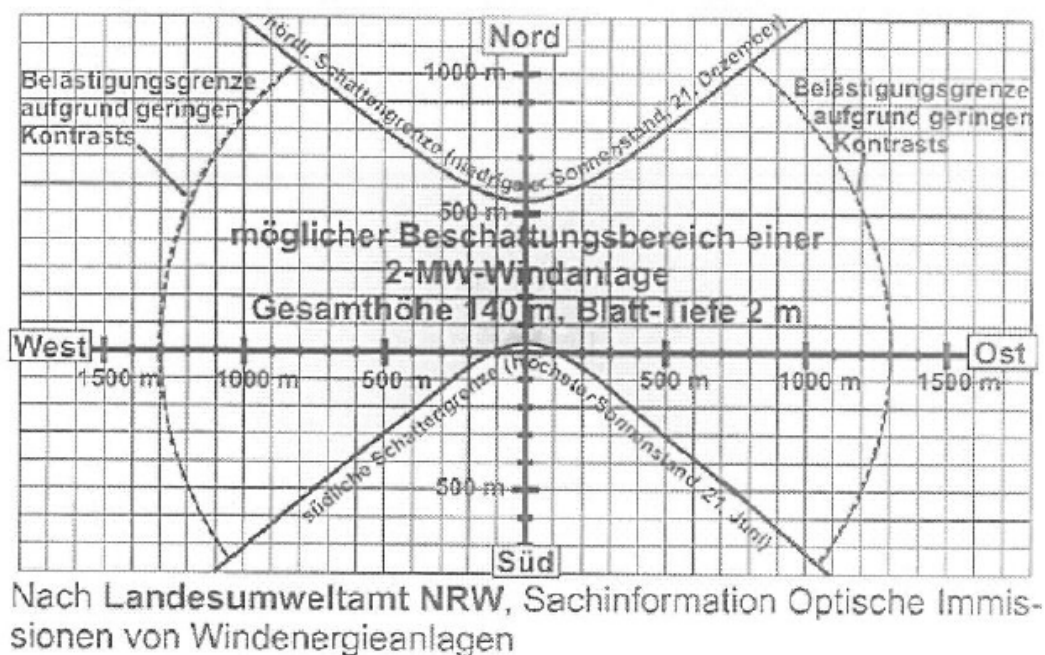
Daher räumt die Gemeinde auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 350m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 450 m dürften einige Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten

sein.

Der Bau einer Windkraftanlage im Abstand von 450 m ist nach meiner Wahrnehmung aus meiner Nachbarschaft nicht konfliktfrei möglich. Der erforderliche Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (600-800 m) ist wegen der relativ dichten Bebauung nicht einhaltbar. Um dennoch einen Bau zu ermöglichen, zieht man die nächst niedrigere Immissionsschutzregelung (450 m) heran. Die weiche Tabuzone wird zunehmend „aufgeweicht“, was die Nachbarschaft, „bedrängt“. Die Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt auf Grundlage der Möglichkeiten der kleinsten evtl. noch zulässigen Abstände.

Der Passus, die Gemeinde plane so, dass ein, verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten scheint nur ein politisches Lippenbekenntnis. Vielmehr bekomme ich den Eindruck, es wird passend gemacht, was passen soll.

Der Interessenkonflikt liegt neben der Lärmimmission vor allem an der optischen Immission der Anlage, die noch in gut 1000 m Entfernung vorhanden ist.

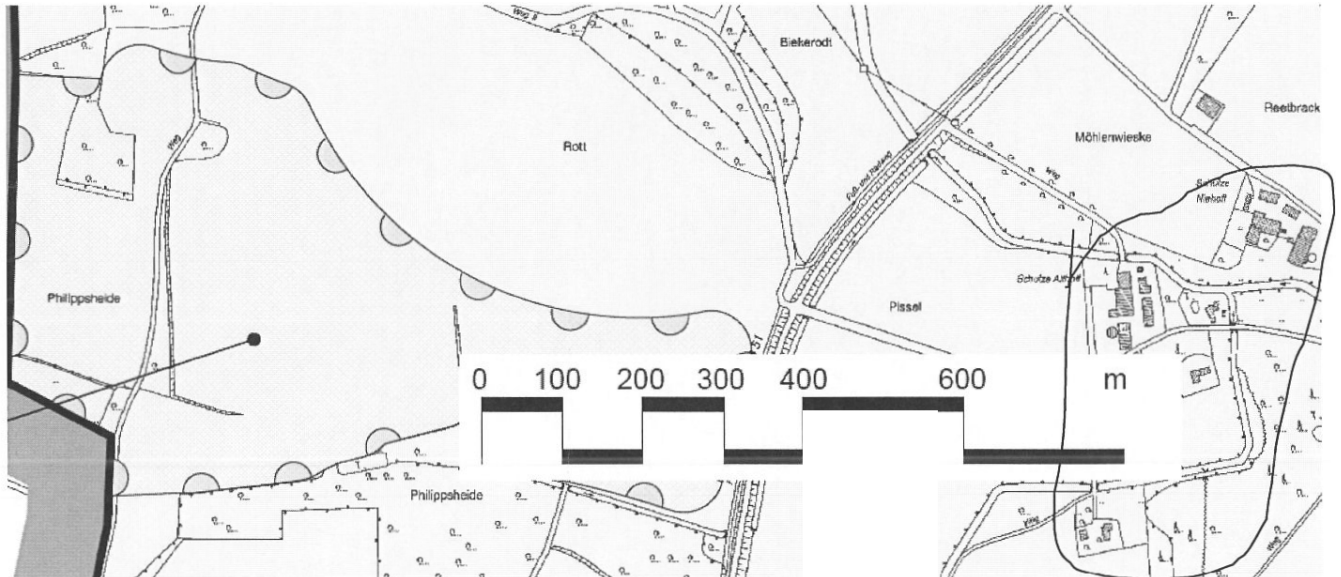


Nach Landesumweltamt NRW. Sachinformation Optische Immissionen von Windenergieanlagen

In östlicher Richtung im Abstand von ca. 600 m zur Fläche SW1, die zur meistbetroffenen Zone gehört, befindet sich Wohnbebauung in wohnsiedlungsähnlicher Struktur (Überwasser 29 (2 Wohnungen), 30 (3 Wohnungen), 30a (Einfamilienhaus), 31 (Einfamilienhaus), 32 (2 Wohnungen)). Alle Bewohner dieser Häuser/Wohnungen werden in einem Maße von den Immissionen der Anlage beeinflusst, die man Bewohnern eines "echte Baugebiets" nicht zumuten würde. Hier stellt sich meine Frage an die Entscheider, warum wir Nachbarn weniger schutzbe-

dürftig sind als "Baugebietsbewohner".

Neben dem Verlust an Lebensqualität ist zudem damit zu rechnen, dass es mit den Immissionen einhergehend zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den Nachbarn kommen wird.



Referenzanlage S. 13

*Der **untere Technologiestandard** liegt heute bei **100 m Nabenhöhe**, der obere bei 140m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 und 120m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 6 MW. 2012 lag der Anteil von neu gebauten Windkraftanlagen unter 2 MW unter 10 %. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen im Mittel 103 bis 106 dB(A) Emissionen, je nach Betriebsart (ertragsoptimiert, schallreduziert).*

Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum knapp über 100 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb).

Bei einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ergibt sich eine Nabenhöhe von 100 m. Damit wird bei der Nabenhöhe der untere Technologiestandard gewählt, was dem Anspruch, der Wahrung von Spielräumen ... technischer Entwicklung, bei der Definition der Referenzanlage widerspricht.

Auch sind die Daten von 2012 bei der dynamischen technischen Entwicklung nicht mehr aktuell. Selbst der Autor (C. Ender) der genannten Quelle hat bereits eine

neue Analyse herausgegeben (DEWI MAGAZIN No.44, 02, 2014)

Auch gibt es Daten, erstellt im Auftrag des Bundesverbandes WindEnergie, die selbst das 1. Halbjahr 2014 einschließen. Der Windenergie Report Deutschland 2013 des Fraunhofer-Instituts stellt ebenfalls Anlagengrößenstatistiken ins Internet.

Alle neueren Statistiken weisen größere Anlagen als die 150 m Referenzanlage aus. Damit ist die Referenzanlage wohl mindestens nicht inklusive ausreichendem Spielraum definiert.

DEWI MAGAZIN NO. 44, FEBRUARY 2014

Impressum: DEWI-Magazin. Windenergie - Wind Energy - Énergie Éolienne - Energia Eólica - Energía Eólica, 23. Jahrgang 2014, ISSN 0946-1787	
Herausgeber:	DEWI GmbH
Verantwortlicher Redakteur:	Jens Peter Molly
Redaktion:	Jens Peter Molly, Carsten Ender, Bernd Neddermann, Thomas Neumann
Seitenlayout:	Carsten Ender
Übersetzungen:	Barbara Jurok (Englisch)
Erscheinungsweise:	2 x jährlich
Bezug:	DEWI GmbH, Ebertstraße 96, 26382 Wilhelmshaven, Telefon: 04421/4808-0, Telefax: 04421/4808-843 Email: dewi@dewi.de, Internetadresse: http://www.dewi.de
Druck und Gesamtherstellung:	Steinbacher Druck GmbH, Anton-Storch-Straße 15, 49080 Osnabrück
Titellayout:	Treibwerk Integriertes Design, Wunstorfer Str. 39a; 30453 Hannover www.treibwerk.com
Copyright:	Die Vervielfältigung, der Nachdruck, die Übersetzung oder das Kopieren von ganzen Artikeln, Textabschnitten oder einzelnen Abbildungen in jeglicher Form wird hiermit untersagt bzw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die DEWI GmbH erlaubt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Die Potenzialfläche scheint für eine Konzentrationsfläche wegen seiner West-Ost-Ausdehnung nicht optimal geschnitten zu sein. Der Mindestabstand zwischen zwei Windrädern in Hauptwindrichtung sollte mindestens 5 Rotordurchmesser betragen (also mindestens 500 m zwischen zwei Anlagen). Für die Fläche SW1 bedeutet dies wohl eine Begrenzung auf 2 Referenzanlagen. Und diese müssten dann auch noch an der West- und Ostgrenze der Fläche aufgestellt werden. Ist dann noch genügend Abstand zur Bundesstraße?

Ich hoffe, mit diesen Einwänden/dieser Kritik an der Planung hinterfragt die Politik nochmal welche grundlegende Zielsetzung sie mit der Ausweisung der Potenzialfläche SW1 verfolgen möchte und mit welchen Mitteln sie diese zu erreichen versucht.

- Die weiche Tabuzone wird aufs äußerste ausgereizt (Schutzwürdigkeit der Anwohner im Außenbereich (450 m) geringer als im Wohngebiet (600-800 m))
- Die Referenzanlage ist nicht zeitgemäß dimensioniert.
- Die Fläche lässt keinen wirtschaftlichen Betrieb zu oder ist als Konzentrationsfläche ungeeignet Gleichzeitig werden den Nachbarn wirtschaftliche Nachteile und eine verminderte Lebensqualität zu gemutet. Die Politik hat Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der weichen Tabuzone.

Nach meiner Meinung, gehört die Potenzialfläche SW1 ersatzlos gestrichen.

Abwägung:

Die Abwägung wird derzeit erarbeitet und nachgereicht.